

09.05.2007

Sitzungsvorlage Nr. 087/07

Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna als örtlichem Träger der Sozialhilfe und der gemeinnützigen Gesellschaft für Frühförderung und Frühtherapie Unna mbH

Gremien	Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie	Sitzungsdatum	22.05.2007
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	05.06.2007
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	05.06.2007
Organisationseinheit	Arbeit und Soziales	Berichterstattung	Warminski-Leitheußner, Gabriele
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	50 , Arbeit und Soziales	Haushaltsjahr	2007
Produktgruppen-Nr.	50.01 , Soziale Sicherung	Finanzielle Auswirkungen	1.900.000,00 €
Produkt-Nr.	50.01.04 , Leistungen und Hilfen bei Behinderung		

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

Der Kreistag stimmt dem Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 75 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) mit der gemeinnützigen Gesellschaft für Frühförderung und Frühtherapie Unna mbH zur Durchführung der Frühförderung mit sofortiger Wirkung zu.

Begründung der Vorlage

Behinderte sowie von Behinderung bedrohte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erhalten nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (SGB IX) Leistungen der Eingliederungshilfe u.a. in Form von Früherkennung und Frühförderung und von heilpädagogischen Maßnahmen.

Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung werden für Kinder aus dem Kreis Unna durch Frühförderstellen, vorrangig durch die interdisziplinär arbeitende Frühförderstelle im Kreis Unna – Gemeinnützige Gesellschaft für Frühförderung und Frühtherapie mbH Unna -, erbracht.

Frühförderstellen sind familien- und wohnortnahe Einrichtungen, die im Rahmen eines interdisziplinären und ganzheitlichen Arbeitskonzeptes nach dem Prinzip der Rechtzeitigkeit umfassende Hilfen für Familien von Kindern mit Entwicklungsstörungen und Entwicklungsgefährdungen sowie drohenden Entwicklungsbeeinträchtigungen einschließlich aus körperlichen Schädigungen resultierenden Behinderungen anbieten. Interdisziplinäre Frühförderstellen arbeiten sowohl mobil als auch ambulant für Säuglinge, Kleinkinder und Kinder bis zum Schuleintritt. Ihre Hauptaufgaben sind eine interdisziplinär konzipierte Eingangs-, Begleit- und Verlaufsdagnostik, heilpädagogische und therapeutische Hilfen sowie eine alltagsunterstützende Zusammenarbeit mit den Familien der gefährdeten bzw. behinderten Kindern. Außerdem kooperieren sie im Sinne eines koordinierten Arbeitskonzeptes mit anderen Einrichtungen und Fachpersonen, Sozialpädiatrischen Zentren, niedergelassenen Ärzten und Therapeuten, insbesondere auch mit Kinderkrippen und Kindergärten und – zur Vorbereitung der Aufnahme der Kinder - mit Schulen. Schwerpunkt aller Frühförderstellen ist die heilpädagogische Behandlung/Förderung.

Mit mehreren Standorten im Kreis Unna (Lünen, Schwerte und Unna) ist die Frühförderstelle in der Lage, eine weitestgehende bedarfsgerechte Versorgung im gesamten Kreisgebiet sicherzustellen. Darüber hinaus stellt die Frühförderstelle durch ihre personelle Ausstattung in Form interdisziplinärer Teams eine qualitativ hochwertige Versorgung an den Standorten sicher.

Trotz der langen Zusammenarbeit gab es bisher noch keine förmliche Vereinbarung mit der Frühförderstelle im Kreis Unna, sämtliche Regelungstatbestände wurden in Form von Einzelabsprachen festgehalten.

Die als Anlage beigefügte Vereinbarung gemäß § 75 SGB XII regelt nunmehr sämtliche Leistungsinhalte, die personelle Ausstattung der Frühförderstelle, die Aufnahmemodalitäten und das Bewilligungsverfahren, die Vergütung der erbrachten Leistungen, die Prüfung der Leistungsqualität und der Wirtschaftlichkeit sowie der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung.

Eine Ausweitung des Hilfeangebotes bzw. des Personalumfangs der Frühförderstelle und damit zusätzliche finanzielle Belastungen für den Kreishaushalt sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Vielmehr finden die im Rahmen der Überprüfung der Kostenstruktur, die durch die Finanzstrukturkommission angeregt wurde, in der Frühförderung erzielten Optimierungsmaßnahmen ihren Niederschlag in der Vereinbarung wie folgt:

- Begrenzung der Fördereinheiten (FE) auf maximal 40 im Jahr pro Kind (bislang 50 FE).
- Begrenzung der jährlich mit dem Kreis Unna insgesamt abzurechnenden FE auf 17.000.

-
- Verzicht auf eine Anpassung der Förderentgelte – auch bei etwaigen tariflichen Steigerungen – in den Jahren 2007 und 2008.
 - Abbau der bestehenden Warteliste durch Absenkung der Zeit einer Fördereinheit um 4,5 Minuten.

Der Kreis Unna wird durch den Abschluss der Vereinbarung seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Frühförderung – trotz einer steigenden Anzahl der von Behinderung bedrohter und behinderter Kinder – weitestgehend kostengünstig gerecht.

Insofern wird der Abschluss der Vereinbarung vorgeschlagen.

Anlage

((ABES))